

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter und der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Längerem schon ist das Vertrauen in die Vermittlungsarbeit der Jobcenter stark gesunken. Viele private Unternehmen lehnen es inzwischen ab, sich Kandidaten der Jobcenter („Kunden“ genannt) anzuschauen, da sie die Erfahrungen gemacht haben, dass diese gar nicht erst zum vereinbarten Vorstellungstermin erscheinen. Somit bleibt den Unternehmen nur bürokratischer Aufwand, denn die Jobcenter erwarten eine Rückmeldung.

Die Vermittlung eines Bürgergeldempfängers in Unternehmen am ersten Arbeitsmarkt erfolgt gegenwärtig ohnehin nur in 13 Prozent der Abgänge aus Arbeitslosigkeit. Ein großer Teil der Kunden landet hingegen in Nichterwerbstätigkeit (ca. 38 Prozent), in sonstigen Ausbildungs- und Fördermaßnahmen (ca. 31 Prozent) oder bei Firmen des zweiten Arbeitsmarktes (1,9 Prozent) und lebt somit weiterhin weitgehend von staatlicher Unterstützung.¹

Notwendig ist aus Sicht der Antragsteller deshalb eine Konzentration auf die erfolgreiche Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Dazu wurde im Antrag „Soziale Mindestsicherung effektiv organisieren – Bürgergeld auf Arbeitsvermittlung fokussieren“ (Bundestagsdrucksache 20/10609) bereits die Überführung reiner Sozialfälle und zeitlich nicht verfügbarer SGB-II-Leistungsempfänger in den Leistungsbereich der „Sozialhilfe-Neu“ gefordert. Das wird nach eigenen Berechnungen zu einer Reduzierung der „Kundenschaft“ um circa 20 Prozent führen.

Die vermittlungstechnische Betreuung aller erwerbsfähigen Arbeitslosen aus SGB III und SGB II soll künftig aus einer Hand durch die BA (Agenturen für Arbeit) erfolgen. Reibungsverluste durch Parallelstrukturen und Doppelbetreuungen zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter entfallen damit zukünftig. Hierdurch entstehen Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten.

¹ Vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=161-092&topic_f=herkunft-verbleib-herkunft-verbleib-wz; Tabelle 2.1.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. die derzeitige Arbeitsvermittlung der BA und der Jobcenter durch eine Umstrukturierung der Bereiche „Markt und Integration“ in eine moderne Arbeitsvermittlung fortzuentwickeln, wobei
 - a) jede leistungsbeanspruchende volljährige Person bei der Erstaufnahme ins Bürgergeld mit biometrischen Merkmalen (z. B. per Fingerabdruckerkennungsverfahren) zum Ausschluss von Mehrfachbezügen des Bürgergelds zu erfassen ist. Dieses Verfahren wird bei der Erstbewilligung von Leistungen sowie bei Weiterbewilligungsanträgen in den Bereichen des SGB II und des SGB XII verpflichtend. Der Erstantrag sowie die Weiterbewilligungsanträge sind vom Antragsteller persönlich im Jobcenter bzw. im Sozialamt unter Vorlage der Personaldokumente in Verbindung mit der biometrischen Vor-Ort-Überprüfung der Identität einzureichen. Die Einrichtung der Verfahren zur biometrischen Erkennung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Für den Existenznachweis von nicht volljährigen SGB-II-Leistungsempfängern in einer Bedarfsgemeinschaft sind neben der Geburtsurkunde eine Bescheinigung der besuchten Kindertagesstätte, Schule oder Ausbildungsstätte vorzulegen. Zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage der biometrischen Authentifizierung im SGB II, wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich einen geeigneten Gesetzentwurf vorzulegen;
 - b) die Arbeitsvermittlung für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB III und nach dem SGB II künftig allein im Bereich der BA liegt; wobei die gesetzlichen Regelungen des SGB II davon unberührt bleiben;
 - c) die Arbeitsbedingungen, Vorgaben und Befugnisse der Integrationsfachkräfte derart abgeändert werden, dass die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Beratung rund um die Arbeitsaufnahme im Mittelpunkt der staatlichen Arbeitsvermittlung stehen;
 - d) der Vermittlungsvorrang wieder eingeführt wird;
 - e) der Arbeitgeberservice der BA aufgelöst wird und dessen Aufgaben auf alle operativ tätigen Integrationskräfte übertragen werden;
 - f) das Kompetenz- und Tätigkeitsprofil der Integrationsfachkräfte dergestalt abgeändert wird, dass diese ausreichend Zeit und Ressourcen haben, den direkten Kontakt mit Arbeitgebern aufzunehmen bzw. zu intensivieren und diese regelmäßig mit potenziellen Arbeitnehmern aus ihrem jeweiligen „Kundenstamm“ im Rahmen von Vor-Ort-Terminen im Unternehmen aufzusuchen, sodass Bürgergeldempfänger und potenzielle Arbeitgeber häufiger in persönlichen Kontakt kommen als bislang;
 - g) im Einklang mit dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ein System von Leistungsprämien (bei Beamten auf Basis einer eigenen gesetzlichen Grundlage) implementiert wird, wonach Integrationsfachkräfte bei einer erfolgreichen, d. h. nachhaltigen Vermittlung von Bürgergeldempfänger in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt – jeweils im Falle eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses über sechs Monate, zwölf Monate und 18 Monate nach Vermittlung – gestaffelte Prämien zusätzlich zum Arbeitsentgelt ausgezahlt erhalten;
 - h) die bis zum Bundesverfassungsgerichtsurteil 2019 (Urteil vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16) im SGB II bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II (alt) und Meldeversäumnissen gemäß § 32 SGB II (alt), einschließlich 100-Prozent-Sanktionen, beschränkt auf die Regelleistung bei bewusster Totalverweigerung im Rahmen der Arbeitsvermittlung wieder eingesetzt werden, soweit diese verfassungskonform sind;

- i) die „Bürgerarbeit“ nach Maßgabe der aktivierenden Grundsicherung in Verbindung mit einer „Sachleistungs-Debitkarte“ eingeführt wird (siehe Bundestagsdrucksache 20/3943), um zu ermöglichen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II, welche die „Bürgerarbeit“ verweigern, Leistungen nur noch unbar oder gegebenenfalls in Verbindung mit einer 30-Prozent-Sanktion gekürzt erhalten;
 - j) die Kontaktdichte in der neu auszurichtenden Arbeitsvermittlung für Ausländer im SGB-II-Leistungsbezug gezielt erhöht wird, sodass diese künftig im Vier-Wochen-Turnus zum Beratungsgespräch beim Arbeitsvermittler eingeladen werden;
 - k) angesichts der Zunahme von Gewaltdelikten und tätlichen Angriffen auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie wiederholter sicherheitsrelevanter Vorkommnisse in Jobcentern², schwerpunktmäßig in den Großstädten Sicherheitsschleusen in den Eingangsbereichen von Jobcentern einzurichten sind;
 - l) die Chancen der Digitalisierung durch den forcierten Ausbau KI-gestützter Technik verstärkt genutzt werden (z. B. durch KI-gestützte Generierung von Weiterbewilligungsanträgen bei Sachverhalten ohne Veränderung, KI-gesteuerter Versendung passgenauer Vermittlungsvorschläge entsprechend Profiling, KI-gestützter Dolmetscherservice); die im Rahmen der organisatorischen Umstrukturierung der Bereiche „Markt und Integration“ nicht mehr benötigten Büroräume sollen dem Sozialamt zur Verfügung gestellt oder entmietet werden;
2. die Förderung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Maßnahmen im SGB II zu reformieren, indem
- a) bis Ende 2024 eine Generalrevision der von den Jobcentern geförderten arbeitsmarktpolitischen Instrumente unter der Maßgabe einer Effektivitätsanalyse durchgeführt wird, in deren Rahmen nicht zielführende Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen identifiziert und aussortiert werden;
 - b) von der BA künftig nur noch im Sinne der Arbeitsmarktintegration zielführende Maßnahmen, wie z. B. Deutsch- bzw. Alphabetisierungskurse sowie Kurse zum Erwerb von Schulabschlüssen und Berufsqualifikationen gefördert werden;
 - c) berufliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten künftig streng nach Bedarf in Engpassberufen gemäß BA-Engpassanalyse gefördert werden;
 - d) niedrigschwellige, einzig sozial-stabilisierende Maßnahmen mit niedrigen Eingliederungsquoten, wie z. B. Maßnahmen im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, sowie Beschäftigung schaffende und fördernde Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II, Teilhabechancengesetz gemäß den §§16i und 16e SGB II) ausschließlich in den Sozialämtern angeboten werden;
 - e) Bildungsträger dazu verpflichtet werden, im Rahmen der bisherigen Zertifizierung und in enger Zusammenarbeit mit den Jobcentern einen nachvollziehbaren Erfolgsnachweis zu führen, der u. a. für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen den Nachweis geeigneten Lehrpersonals und geeigneter Lerninhalte entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarktes belegt;
 - f) Bildungsträger dazu verpflichtet werden, eine Vermittlungsquote von je nach Maßnahme mindestens 40 Prozent der Teilnehmer in sozialversiche-

² Vgl. www.focus.de/politik/deutschland/drohungen-beleidigungen-angriffe-jobcenter-mitarbeiter-fuerchten-um-ihr-leben_id_6509188.html; www.spiegel.de/panorama/justiz/jobcenter-neuss-familienvater-ersticht-seine-sachbearbeiterin-a-858111.html; www.polizei-dein-partner.de/themen/gewalt/gesellschaft/detailansicht-gesellschaft/artikel/gewalt-in-jobcentern.html.

rungspflichtige Beschäftigung zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme sicherzustellen und diese im Rahmen eines erweiterten Absolventenmanagements sowie in enger Abstimmung mit dem Jobcenter nachzuhalten (siehe Nummer 1 Buchstabe g);

- g) Bildungsträger, die mehr als einmal die in Nummer 2 Buchstabe e und f verpflichtenden Zielkriterien im Rahmen einer Maßnahme nicht erreicht haben, zukünftig für Maßnahmen mit demselben Bildungsziel in Auswahlverfahren bei Ausschreibungen nicht mehr berücksichtigt werden;
- h) den im Rahmen der Reform freigesetzten Mitarbeitern von Bildungsträgern seitens der Jobcenter passgenaue Vermittlungsangebote für Stellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (z. B. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Volkshochschulen, Wirtschaftsunternehmen etc.) unterbreitet werden.

Berlin, den 29. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Integrationsfachkräfte in den Jobcentern fungieren inzwischen zu weiten Teilen eher als Sozialbetreuer, denn als Arbeitsvermittler. Durch die übermäßige Berücksichtigung von individuellen Lebenslagen und sozialen Problemstellungen ist der eigentliche Vermittlungsauftrag in den Hintergrund gerückt. Die Überführung der erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten in die vermittlungstechnische Betreuung der BA soll den Fokus wieder auf die reine Arbeitsvermittlung legen. Die Überführung der SGB-II-Arbeitsvermittler in die Zuständigkeit der BA ist insofern unproblematisch, da schon heute über 70 Prozent der Arbeitsvermittler im Jobcenter sowieso Mitarbeiter der BA sind.³

Darüber hinaus soll durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren in den Jobcentern die Identität der Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB II festgestellt, sowie der Mehrfachbezug von SGB-II-Leistungen in Folge falscher Angaben zur Person verhindert werden. Die persönliche Vorsprache im Jobcenter bzw. im Sozialamt unter Vorlage der Personaldokumente und in Verbindung mit der Vor-Ort-Überprüfung des biometrischen Fingerabdruckes (ähnlich der Fingerabdruckerkennung am Flughafen) ist somit bei jeder Antragstellung und persönlichen Vorsprache verpflichtend.

In Anbetracht der schwachen Vermittlungsbilanz der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird, neben der wie bereits durch die Antragsteller in Bundestagsdrucksache 20/10609 geforderten Wiedereinsetzung des Vermittlungsvorganges, die Kontaktdichte in der Arbeitsvermittlung für Ausländer im SGB-II-Leistungsbezug gezielt auf einen Vier-Wochen-Turnus erhöht. Sollte eine persönliche Vorstellung wie vorgegeben nicht eingehalten werden, sind Leistungsminderungen ab der letzten Meldevorsprache vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Leistungsempfänger, die ergänzend zu einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine ärztliche Wegeunfähigkeitsbescheinigung einreichen. Sowohl für die Erhöhung der Kontaktdichte für Ausländer im Bürgergeldbezug als auch für die geplante Intensivierung der Direktkontakte von Bürgergeldempfängern mit potenziellen Arbeitsgebern stehen künftig ausreichend Personalressourcen in der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, da durch die Überführung von circa 700.000 faktisch nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind die Sozialhilfe-Neu (siehe Forderung in Bundestagsdrucksache 20/10609) viele zeitintensive Aufgaben für die Integrationskräfte wegfallen.

Ebenso sollen nach Maßgabe der aktivierenden Grundsicherung (siehe Bundestagsdrucksache 20/3943) Anreize zur Arbeitsaufnahme durch die Einführung einer verpflichtenden „Bürgerarbeit“ gesetzt werden, welche weitgehend an die Stelle der gegenwärtig inflationär zugewiesenen Bildungs- und Aktivierungsmaßnahmen der Job-

³ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 der Abgeordneten Gerrit Huy auf Bundestagsdrucksache 20/8008, in Verbindung mit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 128 des Abgeordneten René Springer auf Bundestagsdrucksache 20/2170.

center tritt. Bei mangelnder Mitwirkung bei der „Bürgerarbeit“ ermöglicht die parallel einzuführende „Sachleistungs-Debitkarte“ eine verhältnismäßige Leistungseinschränkung und lässt sich als ein „mildes“ Sanktionsmittel einsetzen.

Des Weiteren werden für einen besseren Schutz der Mitarbeiter in der öffentlichen Arbeitsverwaltung vor Gewalt, körperlichen Attacken und Bedrohungen durch Waffen⁴ Sicherheitsschleusen mit Metalldetektoren, wie sie bereits an Flughäfen oder Gerichten existieren, in den Eingangsbereichen der Jobcenter eingerichtet.

Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund verschiedener Medienberichte und der internen BA-Revision⁵, wonach viele Qualifizierungsangebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung qualitativ unzureichend bzw. nicht zielführend sind⁶, eine umfassende Evaluation der von BA und Jobcentern geförderten beruflichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig.⁷ Insbesondere Bildungsmaßnahmen mit nicht arbeitsmarktkompatiblen Qualifikationszielen und unzureichend qualifiziertem Lehrpersonal⁸, sind mit Blick auf Einsparpotenziale abzuschaffen. Auch der Bundesrechnungshof äußerte sich bereits 2018 kritisch zu den Maßnahmen und Kursen der Jobcenter. Demnach sei die Zuweisung von Maßnahmen oft nicht zielführend und erfolge planlos, wodurch die Arbeitsagenturen jährlich hunderte Millionen Euro verschwenden.⁹ Zukünftig soll wieder – im Gegensatz zum derzeitigen Bürgergeldsystem mit seinem Fokus auf Weiterbildung und Qualifikation – die Vermittlung in Arbeit als Mittel zur Beendigung von Hilfebedürftigkeit wieder Vorrang haben. Gegenwärtig jedoch setzen die Jobcenter oft auf einen unkoordinierten „Maßnahmen-tourismus“ – auch mit wiederholter Einsteuerung in dieselbe oder ähnliche Maßnahmen, anstatt sich auf die Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt zu konzentrieren.¹⁰

Die im Rahmen der Neuausrichtung der staatlichen Arbeitsvermittlung wegfallenden Tätigkeiten, wie die Administration nicht arbeitsmarktbefähigender Bildungsangebote, ermöglichen Personaleinsparungen im Jobcentern, sodass der Personalbedarf im Bereich „Markt und Integration“¹¹ insgesamt spürbar sinken wird. Als realistisch kann eine Zahl von einem Drittel weniger Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in diesem Bereich angenommen werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Akademiker, die hervorragend ausgebildet sind. Für sie sollte es ein Leichtes sein, angemessene Stellen im öffentlichen Bildungssektor oder der Privatindustrie zu finden, wo zurzeit händeringend Fachkräfte mit qualifizierten Fähigkeiten gesucht werden.

Da Stellenausschreibungen sowohl für die Arbeitsvermittler als auch für die Fachkräfte im Bereich der Leistungsgewährung dieselben Voraussetzungen haben (abgeschlossenes Hochschulstudium, Grundkenntnisse der Strukturen von BA/Jobcenter etc.) kann davon ausgegangen werden, dass bei Bedarf ein Wechsel von Arbeitsvermittlern auf Stellen in der Leistungsgewährung nach überschaubarer Einarbeitungszeit problemlos möglich ist. Dadurch erfolgt die personelle Neuordnung als elementarer Bestandteil der geplanten Strukturreform sozialverträglich und ohne Entlassungen.

Parallel zur Personaleinsparung im Rahmen der Strukturreform wird der Personalbestand auch aufgrund von Altersabgängen signifikant sinken. So wird sich unter der Annahme, dass keine Nachbesetzungen erfolgen, der Personalbestand im SGB III aufgrund von Altersabgängen und sonstiger Fluktuation ausgehend von rund 55.600

⁴ Vgl. www.welt.de/vermischtes/article134981514/Toter-bei-Messerattacke-in-Jobcenter.html; https://www.focus.de/panorama/welt/bluttat-in-leipzig-hammer-attacke-im-jobcenter-taeter-muss-lange-in-haft_id_3400483.html.

⁵ Vgl. www.arbeitsagentur.de/datei/vertikale-revisionen-im-ersten-halbjahr-2022-zusammenfassung-der-ge-ergebnisse-auf-bundesebene_ba04-5080.pdf, S. 11.

⁶ Vgl. www.zdf.de/comedy/heute-show/what-the-fakt-hartz-iv-sanktionen-fortbildungen-bezuege-alg-ii-arbeitslosengeld-102.html; www.merkur.de/politik/hartz-iv-empfaenger-erfahren-demuetigende-massnahmen-pure-erniedrigung-zr-11412298.html; www.youtube.com/watch?v=hRakT9APHEg; www.youtube.com/watch?v=583ISR4UDs.

⁷ Hinweise darauf, dass die gegenwärtig existierenden Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote der BA offenbar nicht passgenau den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen und de facto nicht zur Verringerung der Arbeitslosenzahlen beitragen, liefert u. a. die aktuelle Studie des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (Kofa) „Arbeitslose im Fokus: Wege zur Fachkräftesicherung“ vom Januar 2024, vgl.: www.kofa.de/media/Publikationen/KOFA_Kompakt/Arbeitslosenuerhebung.pdf.

⁸ Vgl. www.derwesten.de/politik/hartz-4-frauen-job-arbeit-jobcenter-traeger-bundesagentur-fuer-arbeit-weiterbildung-schulung-id23591672-3.html.

⁹ Vgl. www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/vergabepaxis-der-jobcenter-bundesrechnungshof-kritisiert-zuweisungen-in-massnahmen; www.tagesspiegel.de/wirtschaft/jobcenter-stecken-klienten-in-kurse--um-eigene-ziele-zu-erreichen-4963300.html; www.spiegel.de/karriere/kurse-fuer-arbeitslose-was-zaehlt-die-qualitaet-a-1200073.html.

¹⁰ Vgl. www.spiegel.de/karriere/kurse-fuer-arbeitslose-was-zaehlt-die-qualitaet-a-1200073.html.

¹¹ Im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) waren rund 38.300 VZÄ bei der BA dauerhaft beschäftigt, darunter rund 3.200 VZÄ im Kundenportal (Eingangszone und Telefonie), rund 17.000 VZÄ im Fachbereich Markt & Integration, rund 13.500 VZÄ in der Leistungsgewährung und rund 4.000 VZÄ in der Verwaltung (u. a. Personalservice, Controlling und Finanzen); vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 der Abgeordneten Gerrit Huy auf Bundestagsdrucksache 20/8008.

VZÄ (Vollzeitäquivalent) bis zum Jahr 2032 um circa 28 Prozent auf voraussichtlich rund 40.000 VZÄ reduzieren.¹² Auch hier kann ein reformbedingt gegebenenfalls in Jobcentern entstehender Personalüberschuss eingesetzt werden. Im SGB II würde sich der Bestand unter gleichen Annahmen bis zum Jahr 2032 ausgehend von rund 38.300 VZÄ um knapp 22 Prozent voraussichtlich auf rund 29.900 VZÄ reduzieren.¹³

Im Zusammenhang mit der personellen und strukturellen Neuausrichtung der Bereiche „Markt und Integration“ in den Jobcentern und der damit verbundenen reduzierten Aufgabenlage wird auch ein erheblicher Teil der Beschäftigten bei den Bildungsträgern überflüssig beziehungsweise einer neuen Beschäftigung zugeführt werden können. Auch für sie gilt: Noch nie war der Markt für Neueinstellungen im öffentlichen Schulwesen einschließlich Berufsschulwesen, in der Kinder- und Jugendlichen-Betreuung oder den betrieblichen Ausbildungsstellen so offen wie jetzt, sodass gute Chancen für eine Anschlussbeschäftigung im Bildungssektor bestehen. Wie viele bisherige Mitarbeiter von Bildungsträgern im Zuge der Strukturreform freigesetzt werden können ist schwer abzuschätzen, da der Bundesregierung keine Daten bezüglich des aktuellen Personalbestandes vorliegen.¹⁴

¹² Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 der Abgeordneten Gerrit Huy auf Bundestagsdrucksache 20/8008.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Evaluation von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (Bundestagsdrucksache 20/7816), Frage 19 ff., S. 10. Auch eine Abfrage bei Dachverbänden im Weiterbildungssektor ergab keine validen Daten hinsichtlich der aktuellen Beschäftigtenzahlen im Weiterbildungssektor.

